

Satzung des Ortsverbandes BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Asbacher Land

§ 1 Name, Organisation, Sitz

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, Ortsverband Asbacher Land, ist die Organisationsstufe des Kreisverbandes Neuwied in den Grenzen der Verbandsgemeinde Asbach. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE.

§ 2 Grundsätze und Ziele

Der Ortsverband strebt eine ökologische, soziale, basisdemokratische, gewaltfreie und durch das Selbstbestimmungsrecht des Menschen geprägte Gesellschaft im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland an.

Der Ortsverband sieht sich insbesondere in der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen

Wir setzen uns für die weiterhin uneingeschränkte Festlegung und Fortschreibung dieser Grundsätze in unserer Verfassung ein.

Wesentliche Ziele sind

- die Gestaltung und der Erhalt einer durch demokratische Selbstbestimmung geprägten, sozialen und ökologischen Gesellschaft;
- die umfassende Verwirklichung der Menschenrechte;
- die Gleichstellung von Mann und Frau;
- der Schutz von Minderheiten und Schwachen
- der Schutz allen Lebens,
- die Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz
- Die Gestaltung zukunftsgerechter ländlicher Lebensräume unter Beachtung der Nachhaltigkeit, sozial lebendiger und integrierender Strukturen, Schutz der natürlichen Ressourcen unter siedlungspolitischen Grundsätzen sowie Beendigung der Zersiedlung.

Konkrete politische Ziele werden durch Programme und Beschlüsse festgelegt.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Ortsverbandes kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, keiner anderen Partei / Wählergemeinschaft angehört und sich zu den Grundsätzen und zur Satzung des Ortsverbandes bekennt. Im Übrigen gelten die Verfahrensvorschriften der Landessatzung über die Aufnahme (§ 4), die Beendigung der Mitgliedschaft (§ 5) und über Ordnungsmaßnahmen (§ 16).

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht

1. an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN in der üblichen Weise. z.B. Aussprache, Anträgen. Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken;
2. im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von KandidatInnen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat;
3. sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben;
4. innerhalb von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben;
5. an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen;
6. sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren.

Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedern von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, die nicht Mitglied des Ortsverbandes sind, Stimmrecht für die jeweilige Mitgliederversammlung erteilen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht

1. die Grundsätze und Ziele von Bündnis 90/Die Grünen zu vertreten
2. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen
3. seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

Jedes Mitglied sollte sich nach besten Kräften an der Arbeit des Ortsverbandes beteiligen und auch öffentlich für die Verbreitung der Ziele und Grundsätze von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN eintreten.

MandatsträgerInnen, die Zuwendungen aus ihrem Mandat erhalten, die erheblich über die Kosten für die Wahrnehmung des Mandats hinausgehen, leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen nach Vereinbarung mit dem Vorstand Sonderbeiträge.

Amtsinhaberinnen leisten ebenfalls Sonderbeiträge nach Vereinbarung mit dem Vorstand.

§ 5 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Ortsverbandes ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens sechsmal jährlich einberufen -

außerdem innerhalb von vier Wochen, wenn mindestens oder 10 % der Mitglieder es verlangen.

Die Einladung erfolgt per EMail durch den Vorstand unter Angabe des Tagungsortes und des Tagungsbeginns und zwar spätestens zehn Tage vor dem angesetzten Termin. Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Mitgliedes erfolgt die Einladung weiterhin schriftlich.

Bei Satzungsänderungen und Wahlen werden die Mitglieder, die keine EMail-Einladungen erhalten, per Post eingeladen.

Eine vorläufige Tagesordnung wird beigelegt.

Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Über das Vorliegen der Dringlichkeit entscheidet vor Eintritt in die Tagesordnung die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 % der Mitglieder und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Jede(r) kann Anträge zur Tagesordnung einbringen. Sollte auf einer Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit bestehen und wird zu einem Tagesordnungspunkt nochmals eingeladen, ist die Mitgliederversammlung insoweit in jedem Fall beschlussfähig.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt

1. Beschlussfassung über Programm und Satzung des Ortsverbandes sowie deren Änderungen;
2. Beschlussfassung über Anträge;
3. Beschlussfassung die Höhe der Beiträge;
4. Beschlussfassung über die Aufstellung von WahlkandidatInnen auf Orts- und Verbandsgemeindeebene;
5. Wahl des Vorstandes und seine Entlastung;
6. Beauftragung einzelner Mitglieder mit Einzelaufträgen mit verpflichtender Wirkung nach § 12;
7. Nominierung von Mitgliedern für Ausschüsse, Arbeitskreise und andere Gremien;
8. Wahl der VertreterInnen für den Kreisvorstand;
9. Beschlussfassung über Vereinbarungen mit anderen politischen Gruppierungen;
10. Beschlussfassung über die Nominierung von WahlbeamtInnen;
11. Auflösung des Ortsverbandes

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Beschlüsse über die Punkte 1 und 11 erfordern eine 2/3 Mehrheit. Die Beschlüsse werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied beglaubigt. Satzungsänderungen müssen in der Einladung unter Angabe der Paragraphen, deren Änderung beabsichtigt ist, angekündigt werden.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

Eine erneute Kandidatur ist möglich. Die Wahlen finden in getrennten und geheimen Wahlgängen statt. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- zwei SprecherInnen
- SchriftführerIn
- KassiererIn

Der Vorstand ist geschäftsfähig, wenn mindestens zwei der genannten Positionen besetzt sind.

(2) Vorstandsmitglieder können durch einen Misstrauensantrag durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die

1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung, dem Kreisverband und der Landespartei
3. Überwachung des Beitragseinzuges.
4. Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
5. Einladung zu den Mitgliederversammlungen

Ein(e) SprecherIn ist die Kontaktperson für den Ortsverband nach innen und außen.

Der/die SchriftführerIn ist verantwortlich für das Protokoll und verwaltet die Mitgliederkartei.

Die weitere Aufgabenverteilung wird innerhalb des Vorstandes geregelt.

Der/die KassiererIn erstellt den Rechenschaftsbericht.

Die weitere Aufgabenverteilung wird innerhalb des Vorstandes geregelt.

§ 10 Öffentlichkeit

Alle Sitzungen der Parteigliederungen sind grundsätzlich öffentlich. Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Sitzungstermine werden im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Asbach und der Homepage des Kreisverbandes veröffentlicht.

§ 11 Vertretung des Ortsverbandes

Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Ortsverband nach innen und gemäß § 26 Abs. 2 BGB nach außen. Ein Mitglied ist für einzelne Rechtshandlungen alleinvertretungsbefugt, wenn es von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand dazu ermächtigt ist

§ 12 Haftung für Schulden

Für Schulden des Ortsverbandes haftet gemäß § 54 BGB nur das Vermögen des Ortsverbandes. Diese Bestimmung muss in alle Verträge, die ermächtigte Personen mit Außenstehenden abschließen, aufgenommen werden

§ 13 Parität

Alle Parteiämter und -funktionen sollen mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt werden

§ 14 Mitarbeit von Nichtmitgliedern

(1) Nichtmitgliedern wird die Mitarbeit im Ortsverband ermöglicht. Die Mitarbeit beginnt mit der Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitarbeit wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Die MitarbeiterInnen haben das Recht, sich an der politischen Arbeit und Diskussion in der Partei zu beteiligen, Nichtmitglieder haben grundsätzlich kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung kann ihnen jedoch für die jeweilige Mitgliederversammlung Stimmrecht in Sachfragen erteilen. Sie erhalten die gleichen Informationen wie Mitglieder des Ortsverbandes.

(2) MitarbeiterInnen, die nicht Parteimitglied sind, können keine Parteifunktionen ausüben, wohl aber Mandate auf Wählerlisten übernehmen

(3) Mitarbeit von Nichtmitgliedern endet

- durch Erklärung gegenüber dem Ortsvorstand;
- durch Erlöschen bei fehlender Mitarbeit länger als 12 Monate;
- bei Verstoß gegen die Prinzipien der Grundsätze und der Satzung, den die Mitgliederversammlung nach entsprechender Einladung feststellt.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung außer Kraft.